

rationsgebieten verwirklicht. Die Teilnahme der als Planträger mitwirkenden Staatsorgane an der Leitung der Meliorationsverbände sichert, daß alle durch zentrale staatliche Organe getroffenen grundlegenden Entscheidungen in die eigenverantwortliche Vorbereitung und Durchführung komplexer Meliorations- und wasserwirtschaftlicher Maßnahmen einfließen.

Somit kann die Bildung von Meliorationsverbänden als Ausdruck der Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Bereich des Meliorationswesens und der Wasserwirtschaft bezeichnet werden. Diese Erkenntnis dient als Ausgangspunkt für die Erforschung der juristischen Probleme der Meliorationsverbände.

Aus den Arbeitsgrundsätzen der bereits gebildeten Meliorationsverbände ist ersichtlich, daß sie eine Koordinierungsfunktion für alle Betriebe und Einrichtungen ausüben, die an der Planung und Ausführung der Meliorations- und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen beteiligt sind. Dabei steht die Abstimmung der Meliorationsvorhaben mit den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Vordergrund, weil die Funktionsfähigkeit von Meliorationsanlagen der Ent- und Bewässerung vom Ausbau und von der Instandhaltung der Gewässer (Vorfluter) und der wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie von der Bereitstellung von Wasser für die Bewässerung abhängig ist. Aufgabe der Meliorationsverbände ist es folglich, die Zusammenarbeit der Organe und Betriebe verschiedener Volkswirtschaftszweige, die im Bereich des Verbandes Meliorations- und wasserwirtschaftliche Aufgaben⁷ im weitesten Sinne erfüllen, zu sichern und zu koordinieren. Diese Funktion erstreckt sich auf die Prognosetätigkeit, die Perspektiv- und Jahresplanung sowie das Zustandekommen und die Erfüllung der vertraglichen Pflichten aller Beteiligten. Daraus ergibt sich, daß die Meliorationsverbände Funktionen einer Leitungsgemeinschaft⁸ ausüben, die die Planung, Leitung und Koordinierung sowie die Kooperation des Meliorations- und Wasserbaus im Verbandsbereich zu sichern haben. In Ausübung dieser Funktion bilden sie Leitungsgremien, die in den Arbeitsgrundsätzen als „Rat des Meliorationsverbandes“ oder „Verbandsrat“ bezeichnet werden.

Ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise wird von dem Grundsatz der sozialistischen Demokratie beherrscht. Folgende allgemeine Merkmale lassen sich bereits jetzt erkennen:

1. Als Vorsitzende der Räte der Meliorationsverbände fungieren gewählte Leitungskader sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe des Meliorationsbereichs, die zusammen mit weiteren Genossenschaftsbauern und Mitarbeitern volkseigener Güter die Interessen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe im Rat mit Stimmrecht vertreten.⁹
2. Die Mitgliedsbetriebe des Verbandes sind im allgemeinen durch je ein stimmberechtigtes Mitglied im Rat vertreten.
3. Alle Planträger für Meliorations- und wasserwirtschaftliche Aufgaben gehören dem Rat als stimmberechtigte Mitglieder an.
4. Die Räte der Meliorationsverbände sind kollektive Leitungsorgane. Für die Beschlußfassung gilt das Einstimmigkeitsprinzip, womit gewährleistet wird,

7 Zu den Begriffen Meliorations- und wasserwirtschaftliche Aufgaben vgl. § 2 der Meliorationsordnung, a. a. O., S. 413.

8 W. Artzt („Gesetzmäßigkeiten von Systemorganismen und Probleme des Wirtschaftsrechts“, Staat und Recht, 1967, S. 1409) arbeitet für Leitungsgemeinschaften zwei Elemente heraus: „Gemeinsam ist einmal die verbindlich getroffene Entscheidung, zum ändern die für die Beteiligten sich aus ihr ergebende Verpflichtung, ihren Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit der koordinierten Entscheidung zu leiten.“

9 Vgl. H. Reichelt, a. a. O., S. 1505.